

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Landesbank Baden-Württemberg

Anschrift: Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	10
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	13
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	13
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	21
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	23
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	25
B5. Kommunikation der Ergebnisse	27
B6. Änderungen der Risikodisposition	28
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	29
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	29
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	30
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	31
D. Beschwerdeverfahren	32
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	32
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	40
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	45
E. Überprüfung des Risikomanagements	46

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Herr Karl-Heinz Heundl, Menschenrechtsbeauftragter der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW), ist für die Überwachung des Risikomanagements gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zuständig.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Geschäftsleitung hat sich gemäß LkSG regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit des Menschenrechtsbeauftragten zu informieren.

Dazu erstellt der Menschenrechtsbeauftragte nach Abschluss der jährlichen Risikoanalyse einen entsprechenden Bericht an die Geschäftsleitung mit den wesentlichen Berichtsthemen, insbesondere zu der Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG, zu den Maßnahmen gemäß § 6 und § 7 LkSG sowie zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG.

Sofern sich Änderungen ergeben, die für das Risikomanagement relevant sind, wird die Geschäftsleitung anlassbezogen und kurzfristig informiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

Link zur Grundsatzklärung der LBBW:

https://www.lbbw.de/konzern/lbbw/verantwortung/menschenrechte/menschenrechtsbeauftragter_af8b72gxct_d.html

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Über die Internetseite der LBBW wurde die Grundsatzklärung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zudem wurden die Beschäftigten der LBBW über das Intranet der LBBW über die Grundsatzklärung informiert. Über dieses Intranet haben die Beschäftigten der LBBW die Möglichkeit, sich die Grundsatzklärung herunterzuladen und auszudrucken.

Dem Gesamtpersonalrat der LBBW wurde die Grundsatzklärung in einer Sitzung vorgestellt.

Die Beschäftigten der Gesellschaften, auf die die LBBW einen bestimmenden Einfluss ausübt, wurden auf die Veröffentlichung der Grundsatzklärung hingewiesen.

Sofern im Rahmen der Risikoanalyse potenzielle Risiken bei den unmittelbaren Zulieferern identifiziert worden sind, hat die LBBW diese auf die Grundsatzklärung der LBBW ausdrücklich hingewiesen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung der LBBW gemäß § 6 Abs. 2 LkSG wurde am 15. Dezember 2023 veröffentlicht. Diese löste die Erklärung der LBBW zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren eigenen Lieferketten und im eigenen Geschäftsbereich vom 13. Dezember 2022 ab.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen aus dem LkSG wurden feste Ansprechpartner der betroffenen Bereiche benannt. Die relevanten Bereiche sind für die Umsetzung der Anforderungen des LkSG wie z.B. die Durchführung der Risikoanalyse sowie die Ableitung und Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen (Einkauf, Personal und Arbeitssicherheit) sowie das Beschwerdeverfahren (Compliance) verantwortlich. Dabei werden sie vom Bereich Recht bei der Umsetzung der Anforderungen des LkSG rechtlich beraten.

Die Koordination der Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich sowie für die Lieferkette zur Bank obliegt jeweils den Menschenrechtskoordinatoren.

Die Überwachung des Risikomanagements verantwortet der Menschenrechtsbeauftragte. Dabei wird er vom Bereich Recht bei der Umsetzung rechtlich beraten.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Zusammenarbeit im eigenen Geschäftsbereich und mit den Zulieferern basiert auf den vertraglichen Bedingungen und dem im Code of Conduct niedergelegten Selbstverständnis der LBBW. Der Code of Conduct beschreibt u.a. die Anforderungen der LBBW bzgl. der Wahrung der Menschenrechte und des Umweltschutzes.

Hinweise, Beschwerden und Auffälligkeiten aus dem eigenen Geschäftsbereich sowie aus der Lieferkette zur Bank werden in Zusammenarbeit mit den relevanten Fachabteilungen bearbeitet und dokumentiert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Umsetzung und der regelmäßigen Weiterentwicklung der Anforderungen des LkSG wurde neben dem Menschenrechtsbeauftragten und den beiden Menschenrechtskoordinatoren für den eigenen Geschäftsbereich und der Lieferkette zur Bank weitere Ressourcen und weitere Expertise von den Fachbereichen und von den Berichtseinheiten zur Verfügung gestellt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die jährliche Risikoanalyse wurde im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. November 2023 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Eigener Geschäftsbereich:

Die Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich wurde systemgestützt (Prospeum) durchgeführt.

Über Prospeum wurden alle relevanten Geschäftsbereiche im Anwendungsbereich initial angelegt und mit Ansprechpersonen versehen. Anschließend wurden die LkSG-spezifischen Fragebögen den Verantwortlichen der Berichtseinheiten mit der Bitte um Beantwortung zur Verfügung gestellt.

Nach Auswertung der Fragebögen, mit systemseitiger Unterstützung in Prospeum, und nach Prüfung der Auswertungen wurden diese durch die Fachbereiche Personal oder Arbeitsschutz freigegeben.

Bei Auffälligkeiten oder erkannten Risiken wurden - ebenfalls in Prospeum - Risikoinventareinträge einschließlich entsprechender Maßnahmen erfasst. Das Risikoinventar ist eine Übersicht aller erkannten Risiken im Zusammenhang mit dem LkSG.

Insgesamt kamen für die Risikoanalysen 9 Fragebögen zu folgenden Themen zum Einsatz: Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Verantwortung in der Lieferkette, grundlegende Menschenrechte, Kinderarbeit, Misshandlung und Zwangsarbeit, Tarifverhandlungen und Vereinigungsfreiheit, Arbeitszeiten und Löhne, Gleichberechtigung und Behandlung von Arbeitnehmern.

Insgesamt hat die LBBW für die Risikoanalysen 47 Berichtseinheiten definiert. Die Berichtseinheiten umfassten 27 Tochtergesellschaften (einschließlich deren ausländischen Niederlassungen) sowie 19 ausländische Niederlassungen und Repräsentanzen der LBBW sowie die LBBW selbst.

Unmittelbare Zulieferer:

Die Risikoanalyse für die unmittelbaren Zulieferer wurde ebenfalls systemgestützt (Prospeum) durchgeführt. Prospeum dient seit jeher als zentrales Lieferantenmanagementsystem für die LBBW und wurde nun um Module für das Risikomanagement ergänzt.

Die LBBW holte bereits vor dem Inkrafttreten des LkSG von allen Lieferanten Fragebögen zu verschiedenen ESG-Themen ein und lässt sich zusätzlich auch eine umfangreiche Nachhaltigkeitserklärung unterzeichnen. Diese Fragebögen bzw. die Informationen daraus wurden in 2023, gemeinsam mit Länderrisikodaten sowie branchen- bzw. unternehmensspezifischen Risikodaten, zu einem ganzheitlichen LkSG-Risikomanagement zusammengeführt.

Die Durchführung der Risikoanalyse untergliedert sich in eine abstrakte Risikoanalyse, die die Überprüfung der Risikodaten aus Fragebögen, Länder- und Branchenrisikodaten umfasst, sowie, falls Auffälligkeiten in der abstrakten Risikoanalyse identifiziert worden sind, in eine konkrete Risikoanalyse, die die Einholung weiterer Informationen beinhaltet.

Sobald Auffälligkeiten in der abstrakten Risikoanalyse identifiziert werden (z.B. hoher Risikowert oder Hinweise bzw. Informationen über Risiken), ist ein Risikoinventareintrag in Prospeum zu erfassen und zu klassifizieren. Gleichzeitig muss dann auch mindestens eine zugehörige Maßnahme - ebenfalls in Prospeum - definiert und nachgehalten werden.

Im Laufe des Jahres 2024 wird zusätzlich ein social media screening mit news alert eingeführt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund weiterer Anlässe: Ein Hinweis, der über das Hinweisgebersystem bei der LBBW eingegangen ist, war Anlass für die Prüfung, ob eine LkSG-Relevanz gegeben ist.

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Ein Hinweis, der über das Hinweisgebersystem bei der LBBW eingegangen ist, war Anlass für eine Risikoanalyse.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Nach Prüfung des Sachverhalts wurde keine LkSG-Relevanz festgestellt.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Nach Prüfung des Sachverhalts wurde keine LkSG-Relevanz festgestellt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags
- Ja, auf Basis weiterer Faktoren: Eskalationsniveau, Risikobereich, Anzahl der Betroffenen, Reversibilität, Kritikalität des Zulieferers

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Bei der Gewichtung und Priorisierung der Risiken wurde je Risikoinventareintrag eine Klassifizierung nach festen Kriterien vorgenommen.

Die Kriterien waren:

- Anzahl der Betroffenen,
- Reversibilität,
- Geschäftstätigkeit und Einfluss,
- Kritikalität sowie
- Beitrag der LBBW zum Vorfall bzw. Beitrag des Zulieferers zum Vorfall.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die Risikopositionen des eigenen Geschäftsbereichs wurden vorab nach abstrakten Kriterien bewertet. Die vereinzelt festgestellten abstrakten Risikopositionen wurden anschließend konkret geprüft. Ein konkretes Risiko wurde nicht identifiziert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die Risikopositionen des eigenen Geschäftsbereichs wurden vorab nach abstrakten Kriterien bewertet. Die vereinzelt festgestellten abstrakten Risikopositionen wurden anschließend konkret geprüft. Ein konkretes Risiko wurde nicht identifiziert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die Risikopositionen bei unmittelbaren Zulieferern wurden vorab nach abstrakten Kriterien bewertet. Die vereinzelt festgestellten abstrakten Risikopositionen wurden anschließend konkret geprüft. Ein konkretes Risiko wurde nicht identifiziert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die Risikopositionen bei unmittelbaren Zulieferern wurden vorab nach abstrakten Kriterien bewertet. Die vereinzelt festgestellten abstrakten Risikopositionen wurden anschließend konkret geprüft. Ein konkretes Risiko wurde nicht identifiziert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es lag weder substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern vor noch lagen wesentliche Veränderungen der Risikolage durch neue Produkte, Projekte, Erschließung neuer Märkte oder durch Erschließung neuer Geschäftsbereiche vor. Deshalb gab es keine anlassbezogene Risikoanalyse.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es lag weder substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern vor noch lagen wesentliche Veränderungen der Risikolage durch neue Produkte, Projekte, Erschließung neuer Märkte oder durch Erschließung neuer Geschäftsbereiche vor. Deshalb gab es keine anlassbezogene Risikoanalyse und auch keine Präventionsmaßnahme zur Vorbeugung und Minimierung prioritärer Risiken bei mittelbaren Zulieferern.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Das Jahr 2023 ist das erste Berichtsjahr der LBBW. Es kann daher kein vorangegangener Berichtszeitraum als Vergleich herangezogen werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Dies kann über die durchgeführte Risikoanalyse und die damit einhergehende Informationsrecherche sichergestellt werden. Auf mögliche Verletzungen kann über das Hinweisgebersystem der LBBW hingewiesen werden. Zudem findet ein intensiver Austausch der betroffenen Fachbereiche mit dem Menschenrechtskoordinator für den eigenen Geschäftsbereich und mit dem Menschenrechtsbeauftragten statt, um Verletzungen möglichst zu vermeiden bzw. frühzeitig festzustellen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Dies kann über das strukturierte Onboarding-Verfahren, die durchgeführte Risikoanalyse und die damit einhergehende Informationsrecherche sichergestellt werden. Auf mögliche Verletzungen kann über das Hinweisgebersystem der LBBW hingewiesen werden. Zudem findet ein intensiver Austausch der betroffenen Fachbereiche mit dem Menschenrechtskoordinator für die Lieferkette zur Bank und mit dem Menschenrechtsbeauftragten statt, um Verletzungen möglichst zu vermeiden bzw. frühzeitig festzustellen.

Im Rahmen des aktiven Lieferantenmanagement werden die Mitarbeiter im Einkauf geschult, Informationen und Nachrichten zu ihren Lieferanten laufend einzuholen.

Im Laufe des Jahres 2024 wird die systemunterstützte Risikoanalyse weiterentwickelt, indem ein media monitoring eingeführt wird. Dieses media monitoring beinhaltet einen news feed, der auf einer KI basiert, die täglich eine Vielzahl von internationalen Nachrichtenquellen screent. Die erfassten Informationen werden klassifiziert und bereitgestellt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Bei dem unternehmenseigenen Verfahren handelt es sich um das bereits bestehende Hinweisgebersystem der LBBW. Zur Umsetzung der LkSG-Anforderungen an ein internes Beschwerdeverfahren (§§ 8 ff. LkSG) wurde das bestehende Hinweisgebersystem der LBBW entsprechend erweitert. Sämtliche gemeldeten Hinweise, Beschwerden oder Informationen im Sinne des LkSG werden aufgenommen und bearbeitet; unabhängig davon, ob sie unter Namensnennung oder anonym gemeldet werden.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Alle Beschäftigten im eigenen Geschäftsbereich der LBBW sowie alle sonstigen Personen können den Meldeweg nutzen.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist auf der Website der LBBW für jedermann zugänglich und einsehbar.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

In der Verfahrensordnung ist beschrieben, dass hinweisgebende Personen ihre Hinweise an den Ombudsmann der LBBW (persönlich, telefonisch oder per E-Mail) richten können. Den Beschäftigten der LBBW steht darüber hinaus die Möglichkeit zur Verfügung, ihre Hinweise an die zwei Ansprechpersonen im Bereich Group Compliance (persönlich, telefonisch oder per Mail an eine Sammelmailbox) zu melden. Nähere Angaben zu den Kontaktdaten dieser Ansprechpersonen sind im Intranet der LBBW unter dem Stichwort "Hinweisgebersystem" zu finden.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Aus den Ausführungen in der Verfahrensordnung ist zu ersehen, dass der Bereich Group Compliance der LBBW zuständig für das Hinweisgebersystem der LBBW ist.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung macht Ausführungen zum Verfahrensablauf, wenn eine hinweisgebende Person einen Hinweis gemeldet hat. Es wird dargestellt, welche Schritte durch den Ombudsmann und die Ansprechpartner in der LBBW nach Eingang einer Meldung durchgeführt werden. Diese Schritte betreffen u.a. die Eingangsbestätigung gegenüber der hinweisgebenden Person, den Kontakt zum Hinweisgeber, die Prüfung des sachlichen Anwendungsbereichs, die Sachverhaltsaufklärung durch die Ansprechpersonen und gegebenenfalls weiterer Personen sowie die Prüfung der Stichhaltigkeit der Meldung. Weiterhin gibt es Ausführungen zu etwaig erforderlichen Abhilfemaßnahmen und der Rückmeldung an die hinweisgebende Person. Die Verfahrensordnung enthält darüber hinaus Angaben zur Kostenfreiheit, zum Datenschutz und der Überprüfung der Wirksamkeit des Hinweisgeberverfahrens.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist klar und verständlich formuliert. Sie steht auf der Website der LBBW in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Jedermann kann auf die Website der LBBW zugreifen und dort die Verfahrensordnung mit sämtlichen Informationen einsehen.

Link zu der Verfahrensordnung der LBBW:

https://www.lbbw.de/konzern/lbbw/compliance/compliance_agzs75orip_d.html

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

Link zu der Verfahrensordnung der LBBW:

https://www.lbbw.de/konzern/lbbw/compliance/compliance_agzs75orip_d.html

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Herr Dirk Fischer, Gruppenleiter Group Compliance Fraud & Complaints in der LBBW,
Frau Martina Aßmuth-Zwiebler, Referentin Compliance (Lead Prof.), Compliance Officer (Univ.) in
der LBBW sowie
Herr Rechtsanwalt Arndt Brillinger, Ombudsperson.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Bei der Ombudsperson handelt es sich um einen Rechtsanwalt, der zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet ist.

Zusätzlich sind innerhalb der LBBW die zwei benannten Personen direkte Ansprechpersonen für die hinweisgebende Person. Bei diesen beiden Ansprechpersonen handelt es sich um vertrauenswürdige, langjährige Beschäftigte, die in dem Bereich Group Compliance tätig sind und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die Dokumentation erfolgt auf einem gesondert eingerichteten Laufwerk, auf das nur ausgewählte Personen Zugriff haben.

Das gilt auch für eine gesondert eingerichtete Sammelmailbox, an die die Beschäftigten der LBBW Hinweise leiten können.

Weiteren Personen (z.B. aus anderen Fachbereichen), die für die Sachverhaltsklärung erforderlich sind, werden keine Hinweise zur Identität des Hinweisgebers vermittelt.

Die Identität der hinweisgebenden Person wird nur mit deren ausdrücklicher Erlaubnis preisgegeben.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Der Sachverhalt wurde nach umgehender Prüfung als nicht LkSG-relevant eingestuft. Die hinweisgebende Person wurde informiert.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Sonstige Verbote: Der Hinweis war nicht LkSG-relevant.

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Anpassungen im Risikomanagement waren aufgrund dieses Hinweises nicht erforderlich.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Es wurden feste Ansprechpartner für die Bereiche Personal, Arbeitssicherheit, betriebliches Gesundheitsmanagement, Einkauf sowie Compliance benannt.

Die relevanten Bereiche sind für die Umsetzung der Anforderungen des LkSG wie z.B. die Durchführung der Risikoanalyse sowie die Ableitung und Umsetzung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen verantwortlich.

Über den aktuellen Stand wird der Menschenrechtsbeauftragte regelmäßig informiert.

Zwischen dem Menschenrechtsbeauftragten und den Menschenrechtskoordinatoren wird die Angemessenheit und Wirksamkeit von Maßnahmen und Prozessen besprochen und bei Bedarf angepasst.

Auch im Rahmen der Festlegung von Maßnahmen steht der Menschenrechtsbeauftragte beratend der Geschäftsleitung sowie den Menschenrechtskoordinatoren und den Fachbereichen zur Verfügung.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Sobald die LBBW aufgrund der Risikoanalyse ein relevantes Risiko im eigenen Geschäftsbereich feststellt, werden angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen, insbesondere die Umsetzung der in der Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsbereichen, die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken vermieden oder gemindert werden, die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen sowie die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in dieser Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

Sobald die LBBW aufgrund der Risikoanalyse ein relevantes Risiko bei einem unmittelbaren Zulieferer feststellt, werden angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen, insbesondere die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers, die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert, die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen, die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers.

Sofern die LBBW substantiierte Kenntnis über die mögliche Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern erhält, werden anlassbezogen und

unverzöglich folgende Maßnahmen ergriffen: die Durchführung einer Risikoanalyse, die Verankerung angemessener Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher, die Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht und gegebenenfalls die entsprechende Aktualisierung der Grundsatzerklärung.

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu erfahren und um rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, hat die LBBW ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Im Beschwerdeverfahren können auf LkSG-relevante Risiken und Pflichtverletzungen sowohl im eigenen Geschäftsbereich der LBBW als auch bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer hingewiesen werden. Die LBBW hat sich dazu entschlossen, das bereits eingeführte Hinweisgebersystem den Anforderungen des LkSG anzupassen und als bankeinheitlichen Hinweismeldeweg zur Verfügung zu stellen. Über diesen Meldeweg können Personen u.a. schriftlich, mündlich und über eine Ombudsperson Hinweise und Informationen an die für die Entgegennahme zuständige Stelle innerhalb der LBBW geben. Die Verfahrensordnung für die Meldung von Hinweisen nach dem LkSG und dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist auf der Internetseite der LBBW veröffentlicht. Neben den Prozessen und Maßnahmen wird die Angemessenheit der Berücksichtigung von Personengruppen im Austausch zwischen dem Menschenrechtsbeauftragten und den Menschenrechtskoordinatoren regelmäßig diskutiert und bei Bedarf angepasst.